

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Betreuung und Selbstbestimmung in Lübeck e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Übernahme, Vermittlung und Unterstützung von Maßnahmen der Betreuung kranker und behinderter Menschen.
- (2) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung ist der Verein bestrebt, entsprechend dem im Betreuungsgesetz verankerten „Grundsatz auf Erforderlichkeit“ dazu beizutragen, dass alle Möglichkeiten kranker oder behinderter Menschen zur Führung eines selbständigen Lebens ausgenutzt werden. Dazu gehört u.a. die Bereitschaft:
 - bei der Vermittlung tatsächlicher Hilfen und soziale Dienste behilflich zu sein, wenn dadurch die Anordnung einer Betreuung vermieden werden kann (Vorfeldarbeit)
 - Vereinsmitarbeiter/innen zur Übernahme von Verfahrenspflegschaften zu befähigen und zur Verfügung zu stellen
 - Die Betreuung auch von schwierigen Fällen zu übernehmen
- (3) Der Verein gewährleistet, dass er:
 - im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine ausreichende Zahl geeigneter und qualifizierter Mitarbeiter/-innen hat und diese beaufsichtigt, weiterbildet und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen, angemessen versichern wird
 - einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglicht

- sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer/-innen bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät
 - sich planmäßig um Informationen über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen bemüht
 - in Einzelfällen Hilfestellung bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung leistet
 - Bevollmächtigte berät
- (4) Der Verein will mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit auch gemeinsam mit anderen Institutionen die Akzeptanz und den Stellenwert der gesetzlichen Betreuung nachhaltig erhöhen und zu einer besseren Information über die Möglichkeiten der Vorsorge durch Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen beitragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuergünstige Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt wird.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse
- d) Sonstige Zuwendungen
- e) Einkünfte aus Aufwendungsersatz und Vergütungsansprüchen

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag der Bewerberin des Bewerbers innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, kann der/die Antragsteller/-in Beschwerde

erheben. Diese ist innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b) Austritt
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluß
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann mit Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und der Beitrag nicht entrichtet ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei Rückstand des fälligen Jahresbeitrages bis zum 31. Dezember trotz erfolgter Mahnung kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu, der innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an die Mitgliederversammlung zu Händen des Vorstandes zu richten ist. Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand ihn der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
- (6) In allen Fällen der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (7) Eine vorzeitige Kündigung ist nur in besonderen persönlichen Härtefällen z.B. schwere Krankheit oder Umzug an einen anderen Ort außerhalb Lübecks und der näheren Umgebung möglich. Sie wird zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats wirksam.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig

- a) Wahl des Vorstandes sowie Nachwahl gem. § 9 Nr. 5
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüferin des Kassenprüfers nach § 10, sofern nicht ein/-e Wirtschaftsprüfer/-in beauftragt ist
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- e) Änderung der Satzung
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Auflösung des Vereins

Die Wahl erfolgt durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Erhält hierbei keine/-r der Beteiligten die Mehrheit, entscheidet das Los.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung ein anderes Mitglied des Vorstandes zur/zum Versammlungsleiter/in. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/-in und der/dem Schriftführer/-in oder, wenn diese/-r nicht anwesend ist, von der/dem durch die/den Versammlungsleiter/-in bestimmten Protokollführer/-in unterschrieben.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied der Mitgliederversammlung wird geheim gewählt.
- (6) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die/der Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (7) Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung Rechenschaft abzulegen.
- (8) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, und bis zu vier Beisitzerinnen/Beisitzern.

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende und der /die Schatzmeister /in, wobei jeder einzeln vertretungsberechtigt ist.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer/-innen erfolgt auf drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind für ihren Geschäftsbereich dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie haben die Pflicht, die/den Vorsitzende/-n bei ihren/seinen Obliegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
- (5) Scheidet ein/-e Beisitzer/-in vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit aus oder ist mindestens sechs Monate verhindert, so kann der Vorstand für diese Zeit bis zu der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine/-n neue/-n Beisitzer/-in berufen.
- (6) Hauptberufliche Mitarbeiter/-innen des Vereins dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine hauptberufliche Tätigkeit im Verein, so scheidet es aus dem Vorstand aus.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (8) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat berufen. Im Beirat sollten nach Möglichkeit Repräsentant(in)en der verschiedenen von zivilrechtlicher Betreuung betroffenen Personengruppen vertreten sein. Der Vorstand kann auch zur Unterstützung einer Arbeit zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Aufgaben Ausschüsse bilden. Hier und im Beirat dürfen auch Nichtmitglieder beteiligt werden.
- (9) Erforderliche Aufwendungen können den Mitgliedern des Vorstandes erstattet werden.

§ 10 Kassenprüfer/innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder zu Kassenprüferinnen/Kassenprüfern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Die Kassenprüfer/-innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand bei Beanstandungen schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/-innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 11 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine hauptberuflich geführte Beratungs- und Geschäftsstelle des Vereins einrichten.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Jahresbeiträge sind jährlich bis zum Beginn des 2. Quartals fällig und zu zahlen.
- (3) Mitglieder die im 1. Halbjahr in den Verein eintreten, zahlen den vollen Beitrag. Mitglieder, die im 2. Halbjahr eintreten, zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung ersichtlich ist. Die hierüber beabsichtigte Abstimmung muß ebenfalls klar ersichtlich sein. Zu einem Auflösungsbeschluß ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Lübeck und Umgebung e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder Mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der Verein „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Lübeck und Umgebung e.V.“ nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fließt das Vermögen an den „Paritätischen Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V.“. Der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Lübeck, Januar 2021